

Allgemeine Bedingungen Fahrzeugvermietung

R. Sigg AG

1. Grundvoraussetzungen

Diese Bedingungen sind Bestandteil des Mietvertrages. Der Mieter muss im Besitz eines gültigen Schweizer Führerscheins für das entsprechende Fahrzeug und mindestens 18 Jahre alt sein. Kopien oder Fotos der Vorder- und Rückseite des Führerausweises des Lenkers sind der R. Sigg AG vor der Fahrzeugübernahme zukommen zu lassen. Lernfahrten sind nicht gestattet.

2. Fahrzeugreservation

Eine Reservation stellt einen einseitigen Antrag dar und begründet somit keinen Vertrag zwischen dem Mieter und R. Sigg AG. Bei einer bestätigten Reservation für einen Tag kann das Fahrzeug ab 08:00 Uhr abgeholt werden. Abholung am Vorabend ist nach Absprache und zu einem Mehrpreis von CHF 30.- möglich. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, muss das Fahrzeug spätestens um 18:00 Uhr wieder zurückgebracht werden.

3. Annullation

Der Mieter kann bis zu 24h vor vereinbartem Mietzeitpunkt kostenlos vom Vertrag zurücktreten bzw. eine Umbuchung vornehmen. Wird die Reservation später als 24h vor vereinbartem Mietzeitpunkt abgesagt oder übernimmt der Mieter das Fahrzeug zum vereinbarten Termin nicht, wird der vereinbarte Mietpreis in Rechnung gestellt.

4. Mietzins

Der Mietzins beträgt CHF 120.- pro Tag (inkl. 250 km, jeder weitere km = CHF 0.50). Der Mietzins ist bei der Übernahme zusammen mit der Kautions von CHF 180.- (Total CHF 300.-) bar zu begleichen. Bei korrekter Rückgabe erfolgt auch die Rückerstattung der Kautions.

5. Vertragsauflösung

Macht der Mieter falsche Angaben oder bezahlt den Mietzins nicht, löst die R. Sigg AG den Vertrag umgehend auf. In allen Fällen der Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter zur unverzüglichen Rückgabe des Fahrzeuges verpflichtet, darüber hinaus darf R. Sigg AG das Fahrzeug behändigen, selbst wenn es sich auf Privatgrund befindet. Die Kosten werden dem Mieter auferlegt.

6. Fahrzeugübernahme

Das Fahrzeug wird bei der Übernahme, die an der Hauptstrasse, 5604 Hendschiken stattfindet) gemeinsam mit dem Mieter auf allfällige Schäden inspiziert, dies wird auf dem Übernahmeprotokoll vermerkt. Ebenso werden die Sauberkeit und die Tankverhältnisse geprüft. Das Protokoll ist Bestandteil des Vertrages. Der Mietzins sowie die Kautions sind bar zu entrichten.

7. Fahrzeugrückgabe

Bei der Rückgabe (die an der Hauptstrasse, 5604 Hendschiken stattfindet) werden die genannten Faktoren erneut geprüft. Das Fahrzeug ist in demselben Zustand zurück zu geben, wie es übernommen wurde. Ist eine fristgerechte Rückgabe nicht möglich, muss die R. Sigg AG vor Ende der Reservationszeit telefonisch informiert werden. Allfällige Mehrkilometer sind in bar zu entrichten. Sollte eine Reinigung seitens der R. Sigg AG von Nöten sein, wird diese nach Aufwand verrechnet. Bei korrekter Rückgabe des Fahrzeuges erfolgt die Rückerstattung der geleisteten Kautions.

8. Versicherungen

Es besteht eine Haftpflicht-, Kasko-, und Diebstahlversicherung. Der Mieter ist verpflichtet, sich bei Unfällen umgehend bei der R. Sigg AG zu melden, diese wird das weitere Vorgehen erläutern. Der Mieter haftet vollumfänglich für allfällige Rechtsnachteile (Regress von Versicherung, Fahrlässigkeit). Für Unkosten, die mit der R. Sigg AG nicht besprochen wurden, haftet der Mieter.

9. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt des Mieters beträgt bei sämtlichen versicherten Schadenfällen CHF 1'000.00.

10. Nicht versichert

- Schäden infolge Trunkenheit von mehr als 0.5 % Blutalkoholgehalt
- Schäden infolge Einwirkung betäubender Mittel oder Medikamente
- Schäden durch Unruhen aller Art

11. Nicht erlaubt

- Abschleppen
- Andere Fahrzeuge ziehen oder schleppen
- Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen
- Fahrten ausserhalb der öffentlichen Strassen und Gelände

- Fahren in überladenen Zustand. Es darf nur mit der Anzahl Personen oder Nutzlast gefahren werden, die im Fahrzeugausweis angegeben ist.
- Das Beladen entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe
- Reparaturen dürfen nicht selbst vollzogen werden. Insbesondere dürfen die technischen Attribute nicht ausgetauscht werden.
- Rauchen und Verpflegen im Fahrzeug
- Weitervermietung oder Verkauf
- Auslandsfahrten (nur erlaubt mit vorheriger Absprache mit der R. Sigg AG)
- Betrug von Zollvorschriften und andere Straftaten

12. Haftung

Der Mieter haftet für sämtliche Bussen während der Mietdauer. Zusätzlich zu der Busse verrechnen wir unseren Aufwand mit CHF 30.-. Der Mieter haftet bei Überlassung an Dritte und für selbstverursachte Schäden am Auto. Für das Einfüllen des falschen Treibstoffes und die damit verbundenen Schäden haftet ebenfalls der Mieter. Wird ein anderer Pannendienst als die Hächler AG Nutzfahrzeuge, Othmarsingen konsultiert, fallen sämtliche Kosten dem Mieter zur Last. Ist ein Schaden im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeuges bestanden hat. Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde. Der Mieter haftet mit einem Selbstbehalt von CHF 1'000.00.

13. Meldepflicht

Sollte es zu einem Unfall, Diebstahl oder weiteren Schadenereignissen kommen, ist der Mieter verpflichtet, sofort die Polizei und die R. Sigg AG zu verständigen und einen Polizeibericht erstellen zu lassen. Dies gilt auch bei selbstverschuldetem Unfall ohne Mitwirkung Dritter. Der R. Sigg AG ist bei Diebstahl, Verlust oder Veruntreuung des Fahrzeuges mittels Fahrzeugschlüssel ein Bericht über den Hergang des Ereignisses sowie der Polizeibericht innerhalb von 24 Stunden abzugeben nach dem Ereignis. Weiter ermächtigt der Mieter die R. Sigg AG zur Einsicht jeglicher relevanten Akten bei allen Amtsstellen. Der Mieter haftet für nicht gemeldete Schadensfälle auch im Nachhinein.

Der Mieter erklärt, diese Bedingungen gelesen und akzeptiert zu haben.

....., den
(Ort, Datum)

.....
(Name in Druckbuchstaben, Unterschrift)